

Verwandtenunterstützung

Verwandte in auf- und absteigender Linie sind zur Unterstützung verpflichtet, sofern dies ihre finanzielle Situation zulässt. Die Abklärung wird von der Sozialdirektion vorgenommen.

Kürzung / Einstellung der Sozialhilfeleistungen

Bei ungenügender Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst oder bei Pflichtverletzungen kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden.

Rückerstattungspflicht

Eine Rückerstattungspflicht besteht, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern und eine Rückerstattung zugemutet werden kann. (Erbschaft, Gewinn, Einkommen) Ebenfalls rückerstattungspflichtig werden Personen bei grober Selbstverschuldung der Bedürftigkeit sowie bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfegeldern.

Links zu spezifischen Fach- und Beratungsstellen:

www.burgdorf.ch, Sozialdirektion, Sozialhilfe
www.skos.ch
www.bernerkonferenz.ch
www.belex.sites.be.ch (Sozialhilfegesetz)



Sozialdirektion Burgdorf

Informationsblatt Sozialhilfe

Kontakt

Sozialdirektion Burgdorf
Kirchbühl 17
3400 Burgdorf
Tel. 034 429 92 40

Öffnungszeiten

Schalter:

Mo / Mi / Fr 09.00 – 11.00 / 14.00 – 16.00

Di / Do 14.00 – 17.00

Telefon:

Mo / Mi / Fr 09.00 – 11.00 / 14.00 – 16.00

Di / Do 09.00 – 11.00 / 14.00 – 17.00

Was bietet die Sozialhilfe Burgdorf an?

Die Sozialdirektion bietet Hilfe, Unterstützung und Beratung in folgenden Bereichen:

- Beratung und Information in persönlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie finanziellen Fragen
- Weitervermittlung an Fachstellen
- Finanzielle Unterstützung gemäss SKOS-Richtlinien (siehe „Wie wird die Sozialhilfe berechnet?“)

Im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Bern ist festgehalten, dass die Gemeinde ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und demnach unter anderem in den Bereichen der finanziellen Existenzsicherung sowie der beruflichen und sozialen Integration tätig sein soll (Art. 2 und 15 SHG). Ziel ist die Gewährleistung der sozialen Sicherheit aller. Beratung und Unterstützung kann bei sozialen oder finanziellen Notlagen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen sind kostenlos.

Was ist Sozialhilfe und was ist das Ziel der Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden bei Erfüllung der Anspruchsberechtigung garantiert.

Wer kann Sozialhilfe beantragen?

Sozialhilfe in Burgdorf beantragen können alle Personen mit Wohnsitz in Burgdorf, Ersigen, Hasle bei Burgdorf und Oberburg.

Wie melde ich mich an?

Die Erstanmeldung erfolgt persönlich am Empfang der Sozialdirektion, Kirchbühl 17, 3400 Burgdorf. Auszufüllen ist der Antrag für den Bezug der Sozialhilfe. Ein Formular über die Rechte & Pflichten ist

zu unterschreiben. Zudem wird eine Checkliste abgegeben, auf welcher vermerkt wird, welche Unterlagen für die Anmeldung benötigt werden. Sobald alle Unterlagen vorhanden sind, wird ein Termin bei einer Sozialarbeiterin, einem Sozialarbeiter vergeben.

Wie wird die Sozialhilfe berechnet?

Die Ausrichtung von Sozialhilfe stützt sich auf die Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Die Sozialhilfe umfasst die Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenkasse sowie zusätzliche Leistungen je nach Situation (z.B. bei Arbeitstätigkeit).

Wenn jemand Sozialhilfe beantragt, werden die Einnahmen und Ausgaben überprüft. Übersteigen die anrechenbaren Ausgaben die Einnahmen, so hat diese Person Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe Burgdorf.

Sozialhilfe wird erst ausbezahlt, wenn alle anderen in Frage kommenden Leistungen wie Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, eheliche/elterliche Unterhaltszahlungen, Stipendien, usw. ausgeschöpft sind. Die Sozialhilfe kann aber bei Inanspruchnahme einer solchen vorrangigen Leistung überbrückend wirken.

Welche Rechte und Pflichten haben SozialhilfeempfängerInnen?

Rechte:

Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Als bedürftig gilt, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, haben das Recht, Beschwerde gegen die Arbeitsweise oder Entscheide der zuständigen Person beziehungsweise der Sozialdirektion einzureichen.

Pflichten:

Personen die Sozialhilfe beanspruchen, haben der Sozialdirektion die erforderlichen Auskünfte sowie Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Sie sind verpflichtet aktiv bei der Verminderung, Vermeidung oder Behebung der Bedürftigkeit mitzuwirken.